

Förderung der ländlichen Bodenordnung

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

vom 10. Juli 2002 (8605 - 4_031 / 4_731)

Inhaltsübersicht

- Erster Teil: Gemeinsame Bestimmungen
- Zweiter Teil: Förderung von Bodenordnungsverfahren nach den §§ 1, 86, 87 und 91 des Flurbereinigungsgesetzes
- Dritter Teil: Förderung des freiwilligen Landtausches
- Vierter Teil: Förderung des freiwilligen Nutzungsa usches
- Fünfter Teil: Förderung der Verpachtung in der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz durch Übernahme von Beitragsleistungen
- Sechster Teil: Rückforderung von Zuwendungen
- Siebter Teil: Schlussbestimmungen

Erster Teil

Gemeinsame Bestimmungen

1 Rechtsgrundlagen, Verwendungszweck, Finanzierungsart

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. EG Nr. L 160 S. 80) und der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur o. a. Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der jeweils geltenden

- Fassung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Entwicklungsplan „Zukunftsinitiative für den ländlichen Raum“ (ZIL) des Landes Rheinland-Pfalz nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem vom „Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK) beschlossenen gültigen Rahmenplan sowie
 - nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über den Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Januar 1983 (MinBl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Verwaltungsvorschrift.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das für die Agrarförderung zuständige Ministerium behält sich vor, Förderungsprioritäten zu setzen und Förderhöhen festzulegen, um eine zielgerichtete Durchführung der Fördermaßnahmen zu gewährleisten oder das Antragsvolumen und die zur Verfügung stehenden Mittel aufeinander abzustimmen. Grundlage hierfür ist der rheinland-pfälzische Entwicklungsplan ZIL.

1.2 Die Förderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Förderung von Bodenordnungsverfahren nach den §§ 1, 86, 87 und 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung,
- Förderung des freiwilligen Landtausches,
- Förderung des freiwilligen Nutzungstausches und
- Förderung der Verpachtung in der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz durch die Übernahme von Beitragsleistungen.

1.3 **Zuwendungszweck**

Ziel der Förderung ist die Unterstützung einer nachhaltigen, integrierten Entwicklung der ländlichen Räume mit ihrer Land- und Forstwirtschaft.

Die Förderungsmittel werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes, für die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie für die Unterstützung des Strukturwandels und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft verwendet.

1.4 **Finanzierungsart**

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.

Zweiter Teil

Förderung von Bodenordnungsverfahren nach den §§ 1, 86, 87 und 91 FlurbG

2 Gegenstand der Förderung

Die Mittel zur Förderung der Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) und von Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind.

2.1 Ausführungskosten sind Ausbaurkosten, die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehen, und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft. Sonstige Verbindlichkeiten umfassen alle übrigen, der Teilnehmergeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen.

Ausführungskosten sind insbesondere Kosten für

2.1.1 die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

2.1.2 die Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke sowie die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

2.1.3 die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft zur Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen oder für die Kontoüberziehung des beim Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) bestehenden Verbundkontos (Die Aufnahme eines Kapitalmarktdarlehens bedarf der Zustimmung der zuständigen Flurbereinigungsbehörde. Dies gilt nicht für die Überziehung des Verbundkontos. Verzugszinsen können nicht als Ausführungskosten finanziert werden.),

2.1.4 die Verluste durch Landerwerb bei der Verwertung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur,

2.1.5 die Maßnahmen der Dorfentwicklung, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des GAKG dienen und eine Förderung nach anderen Förderrichtlinien nicht erfolgt, wie insbesondere

2.1.5.1 die Bodenordnung in der Ortslage mit Vermarkung und Neuvermessung und die in Verbindung damit

- erforderliche Versetzung von Zäunen, Mauern, Bäumen, Sträuchern u. Ä.,
 - zu leistenden Entschädigungen,
- 2.1.5.2 alle sonstigen durch die Bodenordnung veranlassten und im gemeinschaftlichen Interesse durchzuführenden Maßnahmen, wie z. B. zur innerörtlichen Verkehrserschließung oder die Neuanspflanzung von Bäumen und Sträuchern,
- 2.1.5.3 andere Maßnahmen der Dorfentwicklung nach Maßgabe der Förderungsgrundsätze des GAKG für die Förderung der Dorfentwicklung,
- 2.1.6 die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine Förderung nach anderen Förderungsgrundsätzen nicht erfolgt (In landwirtschaftlichen Unternehmen sind dabei die Bestimmungen von Titel II, Kapitel I der Verordnung -EG- Nr. 1257/99 einzuhalten.),
- 2.1.7 den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§§ 36, 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
- 2.1.8 die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz, einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems, erforderlichen Maßnahmen, wie
- 2.1.8.1 die gemeinschaftlichen landespflegerischen Maßnahmen, insbesondere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ausgleichszahlungen nach dem Landespflegegesetz (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) in der jeweils geltenden Fassung, die Pflegearbeiten zur Bestandssicherung von Neupflanzungen bis zu fünf Jahren und die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" (Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20. Mai 1999, Az.: 8603K-6_412),
- 2.1.8.2 den im ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Interesse durchgeführten Erwerb von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- 2.1.8.2.1 auf denen zur nachhaltigen Verbesserung des Naturhaushaltes oder zur Gestaltung und Pflege des Landschaftsbildes Biotope geschaffen oder erweitert werden sollen,
- 2.1.8.2.2 auf denen sich bereits ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile befinden, die nur durch Überführung in öffentliches Eigentum gesichert werden können,

- 2.1.8.2.3 die gegen Flächen nach Nummern 2.1.8.2.1 und 2.1.8.2.2 durch den Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungsplan getauscht werden,
- 2.1.8.3 die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von Biotopen auf den nach Nummern 2.1.8.2.1 und 2.1.8.2.2 erworbenen und nach Nummer 2.1.8.2.3 getauschten Grundstücken bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§§ 61, 63 FlurbG),
- 2.1.8.4 anstelle des Landerwerbs die für die Eintragung von Grunddienstbarkeiten zugunsten des Landes erforderlichen Geldentschädigungen,
- 2.1.9 die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).
- 2.2 Zu den Vorarbeiten gehören in erster Linie
 - 2.2.1 spezielle Untersuchungen und Erhebungen im Hinblick auf die örtlichen Besonderheiten des Verfahrensgebietes, wie z. B. ingenieur-geologische Untersuchungen in Rutschgebieten, landespflegerische Vor- und Nachuntersuchungen, Ermittlung von Grenzstandorten der landwirtschaftlichen Bodennutzung, Untersuchungen über die Effizienz von Bodenordnungsverfahren oder
 - 2.2.2 Zweckforschungen und Untersuchungen, die modellhaften Charakter haben.
- 3 **Zuwendungsberechtigte**

Gefördert werden können Teilnehmergeinschaften, der Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz, Wasser- und Bodenverbände oder ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und mit Vorarbeiten beauftragte Stellen.
- 4 **Förderungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Eine Flurbereinigung oder beschleunigte Zusammenlegung soll nur angeordnet werden, wenn eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in der Fassung vom 22. März 1995 (MinBl. S. 222) in der jeweils geltenden Fassung, einen agrarstrukturellen Erfolg oder eine nachhaltige Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und eine reibungslose Verbindung des Bodenordnungsverfahrens mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lässt. Bei Bodenordnungsverfahren sind öffentliche und kommunale Vorhaben und Planungen soweit möglich zu berücksichtigen.
 - 4.2 Förderungseinschränkungen:
 - 4.2.1 Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß

§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung und gemäß § 24 LPflG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden, z. B.

- Feuchtgebiete,
- Trockenbiotop,
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile,
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Bestandteile.

Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und ggf. dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzflächen und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung werden nicht gefördert.

- 4.2.2 Der Ausbau und die Räumung von Gewässern sind nur zu fördern, soweit sie zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§ 37 Abs. 1 FlurbG) notwendig sind und dem Interesse der Teilnehmer dienen (§ 19 Abs. 1 FlurbG).
- 4.2.3 Bodenverbessernde Maßnahmen sind in der Regel nur vertretbar, um die Landabfindung nach § 44 Abs. 3 FlurbG in möglichst großen Grundstücken auszuweisen und soweit dadurch keine nachteiligen Folgen für die Wasserwirtschaft zu erwarten sind oder zwingende Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für Grenzstandorte der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
- 4.2.4 Der Bau von Wegen, insbesondere befestigter Wege für mittlere und starke Verkehrsbeanspruchung, ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen; dabei sind die natürlichen Standortbedingungen und die betriebsstrukturellen Gegebenheiten und Ziele zu berücksichtigen.
- 4.2.5 Bei der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen sind die Möglichkeiten umweltschonender Bauweisen, des Rückbaus und der Renaturierung zu nutzen.

5 Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Zuwendungsfähig sind die Ausführungskosten nach Nummer 2.1, die die Teilnehmergeinschaft nach Abzug der besonderen Deckungsmittel (Mehrerlöse nach § 52 Abs. 1 FlurbG, Erlöse nach § 46 Satz 3 FlurbG, Beiträge nach § 106 FlurbG, Zuschüsse Dritter und Erstattungen) zu tragen hat. Zu den Erstattungen gehören u. a. auch die Kostenbeiträge nach §§ 86 Abs. 2 und 88 Nr. 8 FlurbG. Der von der Teilnehmergeinschaft für die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten verwendete Kapitalbetrag, der für Flächen gezahlt wird, die nach § 40 FlurbG in Anspruch genommen werden, gilt als Eigenleistung. Das Gleiche gilt für den Erlös aus der Verwertung von Restflächen, die aus der mäßigen Erhöhung des Flächenabzuges nach § 47 Abs. 1 FlurbG stammen. Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftlichere Ausführung der Maßnahmen gewährleistet ist.

- 5.2 Folgende Ausführungskosten je Hektar bearbeiteter Fläche werden als zuwendungsfähig anerkannt:
- 5.2.1 In Acker-Grünlandflurbereinigungsverfahren nach §§ 1, 86 und 87 FlurbG bis zu 2.000 EUR,
 - 5.2.2 in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG bis zu 1.000 EUR; dies gilt nicht für Weinbergszusammenlegungsverfahren,
 - 5.2.3 in Waldflurbereinigungsverfahren und Waldzusammenlegungsverfahren bis zu 2.000 EUR,
 - 5.2.4 in Dorfflurbereinigungsverfahren bis zu 5.000 EUR,
 - 5.2.5 in Weinbergflurbereinigungsverfahren und Weinbergszusammenlegungsverfahren in Direktzulagen bis zu 40.000 EUR und in Steillagen bis zu 90.000 EUR.
 - 5.2.6 Die Kostenhöchstsätze dürfen nur soweit ausgeschöpft werden, als die örtlichen Verhältnisse und die strukturellen Zielsetzungen des Verfahrens es erfordern. Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen sie überschritten werden.
 - 5.2.7 Bearbeitete Flächen sind die Flächen, die zusammengelegt, zweckmäßig geformt, wegemäßig erschlossen oder auf denen Bodenverbesserungsmaßnahmen vorgenommen werden. Die lediglich aus vermessungstechnischen Gründen zum Verfahren zugezogenen Flächen rechnen nicht zur bearbeiteten Fläche.

Die anrechenbare landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) umfasst von der bearbeiteten Fläche die landwirtschaftliche Nutzfläche zuzüglich eines Drittels der forstwirtschaftlichen Nutzfläche (FN), soweit sie neu geordnet wird.
- 5.3 Die Höhe der Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Anstelle der Teilnehmergeinschaft kann auch die Gemeinde Eigenleistung erbringen.
- 5.4 **Finanzierung von Vorarbeiten**

Zur Finanzierung der Vorarbeiten nach Nummer 2.2 können Zuschüsse bis zu 100 v.H. der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten eingesetzt werden.
- 5.5 **Finanzierung der Acker-Grünlandverfahren**

5.5.1 Die bare und unbare Eigenleistung beträgt mindestens 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

5.5.2 Eine Reduzierung der Eigenleistung auf bis zu 10 v.H. ist zulässig bei umweltschonenden Verfahren und Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung sowie bei Verfahren, die hohe Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft haben.

Liegen die zuwendungsfähigen Ausführungskosten unter 1.000 EUR je Hektar anrechenbarer LN, so kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass es sich um ein umweltschonendes Verfahren mit geringer Ausbautintensität handelt.

5.6 Finanzierung der Weinbergverfahren

5.6.1 Die bare und unbare Eigenleistung je ha bearbeiteter Rebfläche beträgt mindestens 25 v.H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

Die Rebfläche (RF) umfasst die Ertragsrebfläche, die noch nicht im Ertrag stehende bestockte Rebfläche und die Rebbrachefläche einschließlich der Sozialbrachefläche.

Soweit Baumaßnahmen bei abschnittsweiser Bearbeitung der Verfahren auch für spätere Abschnitte zur Verbesserung führen, können die hierfür anteiligen zuwendungsfähigen Ausführungskosten mit Zuschüssen von bis zu 100 v.H. vorfinanziert werden.

5.6.2 In den Hanglagen, die nur im Seilzug bewirtschaftet werden, ist eine Reduzierung der Eigenleistung auf bis zu 10 v.H. zulässig.

5.6.3 Die Bestimmungen der Nummer 5.6 finden nur Anwendung für die bis zur Anordnung der Bodenordnungsverfahren nach dem Weingesetz in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten und als Rebfläche genutzten Flächen. Dies gilt auch für die Finanzierung der Ausführungskosten bei den Erweiterungsflächen, wenn beabsichtigt ist, in Zukunft diese Fläche als Rebfläche zu nutzen.

5.7 Finanzierung der Waldverfahren

Die bare und unbare Eigenleistung beträgt mindestens 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

Diese Regelung findet Anwendung bei der Neuordnung von ausschließlich forstwirtschaftlicher Nutzfläche (FN) oder für größere Anteile von FN mit umfassenden Neuordnungsmaßnahmen an der bearbeiteten Fläche insgesamt (etwa ab 10 v.H.), soweit diese Flächen im Eigentum von Privatpersonen oder von Gebietskörperschaften stehen.

5.8 Finanzierung von Dorfverfahren

Die bare und unbare Eigenleistung beträgt mindestens 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

Für Gemeinden in regionalen Entwicklungsschwerpunkten oder mit der nach dem regionalen Raumordnungsplan bestehenden Funktionszuweisung L (Landwirtschaft) ist eine Reduzierung der Eigenleistung auf bis zu 25 v.H. zulässig.

Diese Regelung findet Anwendung für Bodenordnungsverfahren, die ausschließlich die Ortslage umfassen, gegebenenfalls einschließlich der Ortsrandbereiche.

Dies gilt auch für Bodenordnungsverfahren, in denen für die Ortslage ein eigener Teilfinanzierungsplan aufzustellen ist. Ein solcher Teilfinanzierungsplan ist immer dann aufzustellen, wenn die Ortslage mehr als 10 v.H. der bearbeiteten Fläche ausmacht.

5.9 **Finanzierung von Bodenordnungsmaßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege**

5.9.1 Die zuwendungsfähigen Ausführungskosten von Bodenordnungsverfahren, in denen Maßnahmen zur Neuausweisung, Sicherung und Wiederherstellung von Flächen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden, können nach den Nummern 5.5 und 5.6 finanziert werden.

5.9.2 Die Bewilligungsbehörde kann festsetzen, dass die aus den Kosten für Landespflagemassnahmen resultierende Eigenleistung in begründeten Fällen bis zu 100 v.H. aus Landeshaushaltsmitteln übernommen wird.

5.9.3 Bodenordnungsverfahren, die aus besonderem Anlass oder auf besonderen Antrag zur ausschließlichen Verbesserung der ökologischen Verhältnisse durchgeführt werden, können bis zu 100 v.H. mit Zuschüssen aus Landeshaushaltsmitteln finanziert werden.

5.9.4 Durch Zuschüsse bis zu 100 v.H. können aus Landeshaushaltsmitteln gefördert werden:

- Die Erwerbskosten für Maßnahmen nach Nummer 2.1.8.2 abzüglich der bei der Zuteilung dieser Grundstücke anfallenden Geldausgleiche. Werden die erworbenen Flächen durch den Flurbereinigungs- bzw. Zusammenlegungsplan gegen Geldausgleich zugeteilt, ist der Erlös an das Land abzuführen (Rückzahlungsverpflichtung) oder
- die für Maßnahmen nach Nummern 2.1.8.3 und 2.1.8.4 entstehenden zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

5.10 **Sonderregelungen**

In besonders zu begründenden Fällen können von den Bestimmungen nach den Nummern 5.5 bis 5.8 Ausnahmen zugelassen werden.

6 Verfahren

6.1 Für die Antragsverfahren, Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle und Evaluation sowie die Überwachung und den Nachweis der Verwendung einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrenrechts in der jeweils geltenden Fassung, des Subventionsrechts und des Haushaltsrechts, insbesondere Teil I und Teil I/Anlage 3 zu § 44 Absatz 1 der VV-LHO, sowie die maßgeblichen Durchführungsbestimmungen der EU, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Ergänzend zu Nummer 6.1 wird folgendes bestimmt:

6.2.1 Zuständig für die Bewilligung der Zuwendungen ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als obere Flurbereinigungsbehörde (Bewilligungsbehörde).

6.2.2 Zuwendungen sind nach besonderem Muster bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

6.2.3 Der Prüfungsvermerk nach Nummer 2.10.1 des Rundschreibens des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die Planfeststellung nach § 41 des FlurbG (PlafeFlurb) vom 6. Dezember 1999 gilt als Prüfvermerk im Sinne von Teil I Nummer 3.4 und Teil I/Anlage 1 (ZBau) Nummer 6.3 zu § 44 VV-LHO.

6.2.4 Grundlage für die Bewilligung der Zuwendungen - mit Ausnahme bei Maßnahmen nach den Nummern 5.9 und 5.10 - ist der durch die Bewilligungsbehörde zu genehmigende Finanzierungsplan. Der im erstmals genehmigten Finanzierungsplan für das Verfahren ermittelte Zuwendungssatz ist bei der Verfahrensdurchführung einzuhalten.

Für die Aufstellung und Genehmigung des Finanzierungsplanes wird Folgendes bestimmt:

6.2.4.1 Die Ausführungskosten der Ausbaumaßnahmen sind auf der Grundlage der Baumassen und Einheitspreise zu ermitteln. Die Baumassen sind entsprechend dem Planungsstand der Teilentwürfe zum Plan nach § 41 FlurbG zu ermitteln. Dabei sind bei kostenaufwendigen Baumaßnahmen in der Regel Massenermittlungen vorzunehmen.

Bei den Einheitspreisen soll die voraussichtliche Kostenentwicklung während des geplanten Ausbauperiodes berücksichtigt und bei den Einzelpositionen des Finanzierungsplanes ausgewiesen werden.

6.2.4.2 Der Finanzierungsplan ist von der Flurbereinigungsbehörde als Entwurf gleichzeitig mit der Erarbeitung des Entwurfs für den Plan nach § 41 FlurbG aufzustellen und mit diesem der Bewilligungsbehörde zur Prüfung zweifach vorzulegen.

Nach Prüfung des Entwurfs und Rückgabe an die Flurbereinigungsbehörde ist im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Finanzierungsplan aufzustellen und der Bewilligungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung mit Stellungnahme zweifach vorzulegen.

Die Genehmigung des Finanzierungsplanes soll gleichzeitig mit der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG oder der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG erfolgen.

In Verfahren ohne Plan nach § 41 FlurbG ist mit dem Finanzierungsplan eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 10 000, ggf. 1: 5 000, mit Darstellung der geplanten Maßnahmen, ein Erläuterungsbericht und ein Kostenvoranschlag vorzulegen.

6.2.4.3 Grundsätzlich sind die im Finanzierungsplan erfassten Kosten bei Verfahrensdurchführung einzuhalten.

Der Finanzierungsplan ist neu aufzustellen

6.2.4.3.1 bei Änderung der Fläche in Teil I Nummern 2 bis 5 des Finanzierungsplanes um mehr als 15 v.H.,

6.2.4.3.2 vor Überschreitung, auch schrittweiser Überschreitung,

- der zuwendungsfähigen Ausführungskosten insgesamt um mehr als 10 v.H.,
- der zuwendungsfähigen Ausführungskosten der Hauptpositionen des Finanzierungsplanes um mehr als 20 v.H.,
- der zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Weinbergsflurbereinigungsverfahren um mehr als 250 000 EUR, in Acker- / Grünland- und Waldflurbereinigungsverfahren um mehr als 100 000 EUR.

6.2.5 Bei Vorhaben nach Nummer 2.2.2 ist die Zustimmung des für die Agrarförderung zuständigen Ministeriums erforderlich.

6.2.6 Werden durch die Bewilligungsbehörde Sonderregelungen nach Nummer 5.10 getroffen, ist hierüber das für die Agrarförderung zuständige Ministerium zu unterrichten.

6.3 Abweichend von Nummer 6.1 gilt Folgendes:

- 6.3.1 Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach den Nummern 2.1.8.2 und 5.6.1 Abs. 3, die nach Anordnung des Verfahrens und vor dem Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen notwendig sind, gelten nicht als Beginn des Vorhabens nach Teil I Nummer 1.3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO.
- 6.3.2 Für Ausführungskosten, die für die in Nummer 6.3.1 genannten Maßnahmen entstehen, können Zuwendungen bereits vor Vorlage der endgültigen Antragsunterlagen, insbesondere des Finanzierungsplanes nach Teil I Nummer 3.3.1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO, als Teilzahlungen auf die später endgültigen Zuwendungen bewilligt und ausgezahlt werden.
- 6.3.3 Für den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis sind besondere Muster zu verwenden (Abweichung von Teil I/Anlage 4 Muster 2 und 3 in Verbindung mit Teil I/Anlage 3 -ANBest-P- Nummern 7.9 und 7.10 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO).
- 6.3.4 Die zuwendungsberechtigte Person oder eine von ihr beauftragte Stelle führt den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis. Die Prüfung des Zwischennachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Den Verwendungsnachweis prüft das Kulturamt. (Abweichung von Teil I Nummer 10.1 und Nummer 11 in Verbindung mit Teil I/Anlage 3 -ANBest-P- Nummern 7.9 und 7.10 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO).
- Anstelle von Teil I/Anlage 3 (ANBest-P) Nummer 7.1. zu § 44 Abs. 1 VV-LHO wird bestimmt, dass die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, jedoch spätestens drei Monate vor Erlass der Schlussfeststellung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis). Der Zuwendungszweck ist erfüllt, wenn die Bau- und sonstigen Maßnahmen rechtsverbindlich abgeschlossen sind. Der Zwischennachweis ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres zu führen.
- 6.3.5 Zuständige Bauverwaltung im Sinne von Teil I/Anlage 1 (ZBau) Nummer 1.3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO ist das Kulturamt.

Dritter Teil

Förderung des freiwilligen Landtausches

7 Freiwilliger Landtausch

7.1 Gegenstand der Förderung

Der freiwillige Landtausch umfasst alle Maßnahmen, die den ländlichen Raum neu ordnen und gestalten. Er kann daher auch aus Gründen der Dorfentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, als Grenzrege-

lungsverfahren zur Herbeiführung einer ordnungsgemäßen Bebauung oder zur Beseitigung baurechtswidriger Zustände in ländlichen Gemeinden durchgeführt werden.

Gefördert werden können:

- Vorarbeiten.
- Aufwendungen, die den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen (vgl. § 103 g FlurbG), insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern entgegen dem in Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht zugemutet werden können. Darunter fallen auch Vermessungskosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation sowie Kosten der Antragsunterlagen, soweit diese nicht mit der Vergütung für die Helferinnen und Helfer abgegolten werden.
- Die Vergütung für Helferinnen und Helfer.

Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für die Grunderwerbsteuer.

7.2 **Zuwendungsberechtigte**

Zuwendungsberechtigte sind

- die mit den Vorarbeiten beauftragten nichtstaatlichen Stellen und Helferinnen und Helfer,
- die Tauschpartnerinnen und Tauschpartner.

7.3 **Förderungsvoraussetzungen**

7.3.1 Vorarbeiten können gefördert werden, wenn zur Beurteilung über Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines freiwilligen Landtausches zusätzliche Informationen benötigt werden und die Bewilligungsbehörde einem entsprechenden Antrag zustimmt.

7.3.2 Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist möglich, wenn dieser durchgeführt wird

- in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 FlurbG,
- in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG.

7.3.3 Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen im Bebauungsplan festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereiches eines Be-

bauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht.

7.3.4 Die Tauschpartnerinnen und Tauschpartner können sich bei der Durchführung des freiwilligen Landtausches einer Helferin oder eines Helfers bedienen. Sie dürfen nicht in eigener Sache tätig werden. Bei einem freiwilligen Landtausch, der in Verbindung mit einem Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j oder 103 k FlurbG durchgeführt wird, ist dazu die Einwilligung der Bewilligungsbehörde erforderlich.

7.3.5 Aufgaben der Helferin und des Helfers sind insbesondere:

7.3.5.1 die Durchführung der Vorarbeiten, sofern die Bewilligungsbehörde einem entsprechenden Antrag zustimmt,

7.3.5.2 in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

- den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen,
- in Verhandlungen mit den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern einen Tauschplan vorzubereiten,
- die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern herbeizuführen,
- die Bewilligung der Zuschüsse zu beantragen,
- die Verwendungsnachweise zu führen,
- die auszuführenden Folgemaßnahmen nach Nummer 7.1 vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

7.4 **Umfang und Höhe der Förderung**

7.4.1 Für Vorarbeiten können Zuschüsse nach Vereinbarung auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Leistungsumfangs bis zur Höhe von 1 750 EUR gewährt werden.

7.4.2 Für Aufwendungen der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner beträgt der Zuschuss bis zu 75 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.

Als zuwendungsfähig anerkannt werden die nachgewiesenen Kosten nach Nummer 7.1. Abs. 2, zweiter Spiegelstrich; für Folgemaßnahmen jedoch nur bis zu einer Höhe von 600 EUR je Hektar getauschter Fläche.

7.4.3 Die Durchführung von Folgemaßnahmen, für die Zuschüsse in Anspruch genommen werden, bedarf vor Beginn der Maßnahme der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Karte oder Kartenskizze, in der die Tauschbesitzstücke und die Verbesserung der Struktur der Betriebe eingetragen sind,

- kurze Beschreibung der Folgemaßnahmen mit Darstellung auf der Kartenskizze,
- Kostenvoranschlag mit Finanzierungsplan.

7.4.4 Die Vergütung für die Helferinnen und Helfer errechnet sich nach folgender Formel:

$$HV = 0,5 (2 TP + TB) \times [300 - 0,2 \times (2 TP + TB)] + 350$$

bis zu einer Anzahl von Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert $(2 TP + TB) 500$ ergeben. Für jede weitere Tauschpartnerin und jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Vergütung für die Helferinnen und Helfer um 50 EUR, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 25 EUR;

HV = Vergütung für die Helferinnen und Helfer (Zuschuss in EUR),

TP = Anzahl der Tauschpartnerinnen und Tauschpartner,

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Wird ein freiwilliger Landtausch realisiert, so ist in der Regel der für Vorarbeiten erhaltene Zuschuss mit der Helfervergütung zu verrechnen.

7.4.5 Als Tauschbesitzstück, das aus mehreren Flurstücken bestehen kann, gilt eine zusammenhängende Fläche, die in einem Arbeitsgang ohne Umweg einheitlich bewirtschaftet werden kann. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern aus Anlass des freiwilligen Landtausches zum Zweck der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit die Helferin und der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder eine ähnliche Leistung erhält.

Vierter Teil

Förderung des freiwilligen Nutzungstausches

8 **Freiwilliger Nutzungstausch**

8.1 **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können

8.1.1 Vorarbeiten,

8.1.2 Leistungen für eine langfristige Pachtbindung zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung,

8.1.3 landespflegerische Maßnahmen und kleine investive Maßnahmen, sofern diese zur Realisierung des freiwilligen Nutzungstauschs notwendig sind; dazu zählt auch die bei Nummer 2.1.8.1 genannte Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“,

- 8.1.4 Weidezäune und Tränkestellen,
- 8.1.5 Ausgleiche für zeitweilige Wirtschafterschwernisse oder Nutzungsausfallentschädigungen, soweit dadurch erst die Durchführung des freiwilligen Nutzungstausches ermöglicht wird,
- 8.1.6 Vergütungen an Helferinnen und Helfer und Generalpächterinnen und Generalpächter.
- 8.1.7 Für beispielhafte Maßnahmen und Initiativen im Rahmen des freiwilligen Nutzungstausches kann durch das für die Landeskulturverwaltung zuständige Ministerium im Abstand von zwei Jahren ein Wettbewerb ausgeschrieben werden.

8.2 **Zuwendungsberechtigte**

Zuwendungsberechtigte sind:

- am freiwilligen Nutzungstausch beteiligte Verpächterinnen und Verpächter sowie Pächterinnen und Pächter,
- selbstwirtschaftende Eigentümerinnen und Eigentümer, die durch die Lage ihrer Grundstücke die Bildung besserer Bewirtschaftungsstrukturen verhindern und bereit sind, durch Pachttausch das Hindernis zu beseitigen,
- Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise oder andere juristische Personen, wenn sie durch Vertrag mit den beteiligten Eigentümerinnen und Eigentümern als Generalpächterin oder -pächter auftreten oder wenn sie als Träger kleiner investiver Maßnahmen (Nummer 8.1.3) auftreten,
- die mit den Vorarbeiten beauftragten nichtstaatlichen Stellen sowie Helferinnen und Helfer.

8.3 **Förderungsvoraussetzungen**

8.3.1 Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn sich die Bewirtschaftungsstrukturen verbessern, den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung getragen und damit die Entwicklung zu einem nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalt unterstützt wird.

8.3.2 Die positiven agrarstrukturellen Effekte des freiwilligen Nutzungstausches sind durch eine einfache Gegenüberstellung des alten und neuen Zustandes (Bewirtschaftungskonzept) darzustellen.

Die Maßnahmen, die primär der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes dienen, sind in einem Pflegekonzept darzustellen.

8.3.3 Die Pachtdauer in dem freiwilligen Nutzungstausch muss mindestens zehn Jahre betragen. In Ausnahmefällen ist auch eine Pachtdauer von mindestens

fünf Jahren zulässig; in einem solchen Fall sind Maßnahmen nach Nummer 8.1.3 nicht förderfähig.

8.3.4 Landespflegerische und kleine investive Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie nicht nach einer anderen Förderungsrichtlinie gefördert werden.

8.3.5 Leistungen für eine langfristige Pachtbindung werden dann gewährt, wenn damit eine räumlich zusammenhängende Fläche von mindestens 5,0 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, bei Dauerkulturen von mindestens 0,5 ha (im Steillagenweinbau 0,25 ha) geschaffen wird. Dabei zählen Eigentumsflächen der Pächterin oder des Pächters mit.

Wird im Rahmen des freiwilligen Nutzungstausches nur eine einzelne Bewirtschaftungseinheit gebildet, müssen hinzukommende Flächen eine Größe von mindestens 30 v.H. einer bereits vorhandenen durchgehend zu bewirtschaftenden Einheit aufweisen oder mindestens drei neue Verpächterinnen und Verpächter in die Bewirtschaftungseinheit aufgenommen werden.

Eine Fläche ist als räumlich zusammenhängend anzusehen, wenn sie in einem Arbeitsgang ohne Umweg einheitlich bewirtschaftet werden kann.

Ausnahmsweise kann von dieser Flächenmindestgröße in offenzuhaltenden Tälern, Auen oder vergleichbaren Landschaftsteilen abgewichen werden. Gleiches gilt für topographisch abgegrenzte Gebiete, in denen die o. a. Mindestgröße nicht erreicht werden kann.

Leistungen für eine langfristige Pachtbindung dürfen nur an Nichtlandwirte gezahlt werden.

Für Eigentumsflächen der Pächterin oder des Pächters werden ebenfalls keine Leistungen für eine langfristige Pachtbindung gewährt.

8.3.6 Eine Unterverpachtung ist zulässig, wenn damit eine zusätzliche Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse erreicht wird.

8.3.7 Die antragstellende Person kann sich zur Vorbereitung, Antragstellung und Durchführung des Vorhabens einer Helferin oder eines Helfers bedienen. Aufgabe der Helferin oder des Helfers ist es insbesondere:

- in Verhandlungen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern und Pächterinnen und Pächtern eine die Agrarstruktur möglichst nachhaltig verbessernde rationelle Bewirtschaftungseinheit zu erzielen,
- die vertragliche Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer und der Pächterinnen und Pächter herbeizuführen,
- die Zuschüsse zu beantragen und den Verwendungsnachweis vorzulegen,
- die auszuführenden landschaftspflegerischen und kleinen investiven Maßnahmen vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

8.3.8 Eigentümerinnen und Eigentümer, die mit der Pächterin oder dem Pächter oder deren Ehegatten in gerader Linie verwandt sind, erhalten keine Leistungen nach Nummer 8.1.2.

8.4 **Umfang und Höhe der Förderung**

8.4.1 Der Zuschuss nach Nummer 8.1.2 beträgt je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer vertraglichen Laufzeit von

- weniger als zehn Jahren einmalig 100 EUR,
- zehn und mehr Jahren einmalig 200 EUR.

Für Dauerkulturen beträgt der Zuschuss bei einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren einmalig 500 EUR je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Bei einem freiwilligen Nutzungstausch, der in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt wird, wird der o. a. Zuschuss halbiert.

8.4.2 Für landespflegerische Maßnahmen und kleine investive Maßnahmen beträgt der Zuschuss bis zu 80 v.H. der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. Dabei sind die Bestimmungen von Titel II, Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 einzuhalten.

Handelt es sich bei den Kosten für kleine investive Maßnahmen um produktive Aufwendungen landwirtschaftlicher Betriebe, so kann eine Förderung nur in Höhe von bis zu 60 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten erfolgen. Bei landespflegerischen Maßnahmen kann in besonders zu begründenden Fällen die gesamten entstehenden zuwendungsfähigen Kosten übernommen werden.

8.4.3 Der Zuschuss für Weidezäune und Tränkestellen nach Nummer 8.1.4 beträgt

- für den lfdm Weidezaun 1,25 EUR,
- für die Tränkestelle 175 EUR.

Je Hektar Weidefläche kann höchstens eine Tränkestelle (einschließlich der Wasserzuleitung und Wasserableitung sowie etwaigen Ingenieurleistungen) gefördert werden.

8.4.4 Der Höchstbetrag der Helfervergütung errechnet sich nach Nummer 7.4.4.

Wird ein freiwilliger Nutzungstausch realisiert, so ist in der Regel der für Vorarbeiten erhaltene Zuschuss mit der Helfervergütung zu verrechnen.

8.4.5 Generalpächterinnen und Generalpächter können eine einmalige Vergütung in Höhe von 25 EUR je Verpächterin und Verpächter (Erbengemeinschaften werden wie eine Verpächterin oder ein Verpächter behandelt) erhalten. Die

Vergütung wird nur gezahlt, wenn in einem Gebiet, in dem die Bewirtschaftung der Flächen zur Aufrechterhaltung der Kulturlandschaft notwendig ist, durch die Verpachtung an den Generalpächter die Bewirtschaftung für die Dauer der Verpachtung sichergestellt werden kann.

- 8.4.6 Vorarbeiten werden nach den in den Nummern 7.3.1 und 7.4.1 enthaltenen Bestimmungen gefördert.

In einem Gebiet, in dem innerhalb der letzten fünf Jahre ein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt wurde, wird im Rahmen eines freiwilligen Nutzungstausches keine Helfervergütung gewährt. Der Zeitraum beginnt ab dem Zeitpunkt des Erlasses der Ausführungsanordnung oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung.

- 8.4.7 Für den Wettbewerb nach Nummer 8.1.7 können höchstens insgesamt 5 000 EUR aus Landeshaushaltsmitteln bereitgestellt werden.

Fünfter Teil

Förderung der Verpachtung in der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz durch Übernahme von Beitragsleistungen

9 Beitragsübernahme in der Flurbereinigung

9.1 Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird gewährt für die Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit Ausnahme des freiwilligen Landtausches nach §§ 103 a, 103 j, zweite Alternative, und § 103 k FlurbG. Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt Leistungen der nach § 19 FlurbG von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer für verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeträge.

9.2 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigte sind:

- Eigentümerinnen und Eigentümer landwirtschaftlicher Nutzflächen, die an einem unter Nummer 9.1 aufgeführten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz beteiligt sind,
- selbstwirtschaftende Eigentümerinnen und Eigentümer als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in einem unter Nummer 9.1 aufgeführten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, die durch die Lage ihrer neuen Grundstücke die Bildung zusammenhängender Wirtschaftsflächen verhindern und bereit sind, durch Pachttausch das Hindernis zu beseitigen.

9.3 **Förderungsvoraussetzungen**

9.3.1 Beitragsleistungen werden übernommen, wenn

- die Verpächterin oder der Verpächter sich durch Vertrag verpflichtet, die Fläche ab dem Zeitpunkt des Besitzübergangs an landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) in der jeweils geltenden Fassung zu verpachten und
- die verpachtete Fläche zusammen mit der angrenzenden Eigentums- und / oder Pachtfläche des bewirtschaftenden Unternehmens eine räumlich zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens 5,0 ha, bei Dauerkulturen mindestens 0,5 ha (bei Weinbergssteillagen 0,25 ha) aufweist.

Eine Fläche ist als räumlich zusammenhängend anzusehen, wenn sie in einem Arbeitsgang ohne Umweg einheitlich bewirtschaftet werden kann.

Ausnahmsweise kann von dieser Flächenmindestgröße in offenzuhaltenden Tälern, Auen oder vergleichbaren Landschaftsteilen abgewichen werden. Gleiches gilt für topographisch abgegrenzte Gebiete, in denen die o. a. Mindestgröße nicht erreicht werden kann.

9.3.2 Zuwendungsberechtigte müssen zum Zeitpunkt des Planwunschtermines eine verbindliche Erklärung abgeben, dass sie bereit sind, landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft und strukturverbessernd zu verpachten. Der Antrag auf Beitragsübernahme ist spätestens zum Zeitpunkt des Erlasses der Ausführungsanordnung oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung zu stellen. Dem Antrag ist ein Verpachtungskonzept und der Pachtvertrag beizufügen.

9.3.3 Die Pächterin oder der Pächter darf nicht mit der Verpächterin oder dem Verpächter verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolgerin oder Hofnachfolger bestimmt sein.

9.3.4 Die Pachtdauer soll mindestens zehn Jahre, bei Dauerkulturen mindestens zwölf Jahre betragen.

9.4 **Umfang und Höhe der Förderung**

9.4.1 Für Acker-Grünlandverfahren wird ein einmaliger Zuschuss zur Eigenleistung in Höhe von 100 EUR je Hektar bearbeiteter landwirtschaftlicher Nutzfläche gezahlt.

In Weinbergungsverfahren beträgt der einmalige Zuschuss zur Eigenleistung 250 EUR je Hektar bearbeiteter Nutzfläche.

Der Betrag darf die im genehmigten Finanzierungsplan je Hektar bearbeiteter Nutzfläche ausgewiesene Eigenleistung nicht überschreiten.

Spätere Änderungen des Finanzierungsplanes werden nicht berücksichtigt.

9.4.2 Eine Verrechnung mit den tatsächlich gezahlten Flurbereinigungsbeiträgen findet nicht statt.

10 Verfahren

Die nachfolgenden Verfahrensregelungen gelten für den dritten bis fünften Teil dieser Verwaltungsvorschrift gemeinsam.

10.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung, Kontrolle und Evaluation sowie die Überwachung und den Nachweis der Verwendung einschließlich der Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensrechts in der jeweils geltenden Fassung, des Subventionsrechts und des Haushaltsrechts, insbesondere Teil I und Teil I/Anlage 3 zu § 44 Absatz 1 der VV-LHO, sowie die maßgeblichen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Union, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Förderung von Maßnahmen nach Nummer 9 gilt als Verwendungsnachweis, abweichend von Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Abs. 1 LHO, der geprüfte Antrag. Die Zuwendungsberechtigten sind verpflichtet, die sich auf die Zuwendung und die durchgeführten Maßnahmen beziehenden Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Auszahlung der Zuwendung aufzubewahren.

Erhaltene Mittel sind von den Zuwendungsberechtigten zurückzuzahlen, wenn sie

- aus der Gemeinschaft von Verpächterinnen und Verpächtern ausscheiden oder den Pacht- bzw. Pachttauschvertrag nicht einhalten,
- technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung, veräußern oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwenden; bei baulichen Anlagen und landespflegerischen Maßnahmen beträgt der Zeitraum zwölf Jahre.

10.2 Zuständige Behörde für das Antragsverfahren sind die Kulturämter (Bewilligungsbehörde). Örtlich zuständig ist das Kulturamt, in dessen Dienstbezirk die dem Verfahren unterliegenden Flächen ganz oder zum überwiegenden Teil liegen.

10.3 Antragstellung

10.3.1 Zuwendungen sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde nach vorgegebenem Muster zu beantragen. Die Antragsvordrucke sind bei den Kulturämtern erhältlich. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizufügen, insbesondere eine Ausfertigung des Pachtvertrages.

- 10.3.2 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach Nummer 7 können bei freiwilligen Landtauschverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt werden, sobald die Ausführungsanordnung Bestandskraft erlangt hat.

Für die Durchführung eines freiwilligen Landtausches in einem behördlich geleiteten Verfahren nach § 103 a FlurbG können für die Beschaffung der erforderlichen Antragsunterlagen bereits vor Antragstellung Bescheinigungen nach § 6 des Ausführungsgesetzes zum FlurbG in der Fassung vom 18. Mai 1978 (GVBl. S. 271, BS 7815-1) in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden.

- 10.3.3 Eine gleichzeitige Förderung nach Nummer 8 und nach Nummer 9 ist ausgeschlossen.

- 10.3.4 Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag der antragstellenden Person ausnahmsweise zulassen, dass mit Vorhaben nach Nummer 8 vor der Bewilligung begonnen werden darf. Bei der Zulassung von Ausnahmen ist ein strenger Maßstab anzulegen. In den schriftlichen Bescheid ist der ausdrückliche Hinweis aufzunehmen, dass aus der Zulassung zur vorzeitigen Inangriffnahme des Vorhabens kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann und die antragstellende Person das volle Finanzrisiko zu tragen hat. Sie hat die Kenntnisnahme hiervon auf der Zweitschrift des Bescheides unterschriftlich zu bestätigen und diese an die Bewilligungsbehörde zurückzuleiten.

10.4 **Zulassung als HelferIn oder Helfer**

Zur Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 7 und 8 können von der Bewilligungsbehörde geeignete Stellen oder sachkundige Personen als Helferinnen und Helfer zugelassen werden. Dem Antrag auf Zulassung als HelferIn oder Helfer ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz beizufügen. Die Zulassung wird für die Dauer von längstens fünf Jahren erteilt. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Anträge auf Zulassung als HelferIn oder Helfer sind bei den Kulturämtern zu stellen, in deren Bezirk der Wohnort der antragstellenden Person liegt.

Personen, die in ihrer amtlichen Tätigkeit mit Grundstücksverkehrsangelegenheiten oder Aufgaben der Strukturverbesserung befasst sind, wie z. B. aktive Bedienstete der Flurbereinigungs-, Landwirtschafts- und Vermessungsbehörden, Grundbuchbeamte, Urkundsbeamte und öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, sind von der Zulassung ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für Personen, die gewerbsmäßig Grundstücksgeschäfte vermitteln.

Eine Liste aller zugelassenen Helferinnen und Helfer wird bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geführt.

Sechster Teil

Rückforderung von Zuwendungen

11 **Aufhebung und Rückforderung**

- 11.1 Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendungen nebst der Erhebung von Zinsen richten sich nach Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002, dem geltenden Landesverwaltungsverfahrenrecht und der Nummer 9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Teil I/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO).
- 11.2 Die gewährten Zuwendungen können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden.
- 11.3 Der Rückforderungsanspruch vermindert sich für jedes Jahr zweckentsprechender Verwendung der Zuwendungen um den Anteil, der dem Verhältnis der Verwendungszeit zur Bindungsfrist entspricht, soweit hierdurch der angestrebte Förderungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die zuwendungsberechtigte Person die Entstehung des Rückforderungsanspruchs nicht zu vertreten hat.
- 11.4 Der Rückforderungsanspruch vermindert sich im Übrigen grundsätzlich jedoch nur, wenn die jeweilige Bindungsfrist mindestens zur Hälfte abgelaufen ist. Die Bewilligungsbehörde kann von der Minderung des Rückforderungsanspruchs absehen und die Rückforderung in voller Höhe geltend machen, wenn dies der zuwendungsberechtigten Person nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder im Hinblick auf den Wert der geförderten Maßnahmen zugemutet werden kann.
- 11.5 Die für das Förderverfahren maßgeblichen Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).
- 11.6 Ergeben sich aus den Angaben im Antrag, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragten oder in Anspruch genommenen Zuwendungen mit den Förderungsvoraussetzungen im Einklang stehen, so hat die Bewilligungsbehörde der antragstellenden Person die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel als notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 des Subventionsgesetzes).
- 11.7 Die antragstellende Person hat die Förderungsbestimmungen und die Rückforderungsbestimmungen anzuerkennen und zu versichern, dass ihr die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.
- 11.8 Zuwendungsberechtigte sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme

oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind.

11.9 Es gelten die im Entwicklungsplan ZIL für investive Maßnahmen enthaltenen Sanktionsbestimmungen (Artikel 63 und 64 der Verordnung - EG - Nr. 445/2002).

11.10 Die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, das für die Agrarförderung zuständige Ministerium, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und die Kulturämter haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen sowie Evaluierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die den zuwendungsberechtigten Personen durch die Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

12 In-Kraft-Treten

12.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

12.2 Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 25. November 1994 (MinBl. S. 547), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2000 (MinBl. S. 420) und
- b) die Verwaltungsvorschrift über das Landtausch- und Pachtförderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft vom 2. April 1997 (MinBl. S. 273, 305).

13 Übergangsbestimmungen

13.1 Für Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit Ausnahme des freiwilligen Landtausches, in denen die Aufklärungsversammlung vor dem 31. Dezember 2001 durchgeführt wurde, gelten die zugesagten Förderkonditionen als nach Nummer 6.2.4 festgesetzt, wenn das Verfahren bis zum 30.06.2002 angeordnet wird.

- 13.2 Anträge für Maßnahmen nach dem dritten bis fünften Teil dieser Verwaltungsvorschrift, die vor dem 30. Juni 2002 entscheidungsreif vorgelegt werden, können noch nach den im Landtausch- und Pachtförderungsprogramm enthaltenen Bestimmungen abgewickelt werden.